

- Sachgeschenke -

Inhalt dieses Merkblattes:

1	Grundsatz: keine Geldgeschenke	2
2	Grundsatz: private Geschenke sind nicht betroffen.....	2
3	Steuerliche Regelungen: § 37b EstG.....	3
3.1	Pauschalsteuer	3
3.2	Steuerpflichtige Einnahmen bei den Empfängern dem Grunde nach	3
3.3	Weitere Voraussetzung.....	3
3.4	Bewertung der Zuwendung.....	3
4	Die gute Nachricht – bestimmte Geschenke können steuerfrei bleiben	3
4.1	Geschenke aus persönlichem Anlass	3
4.2	Kleingeschenke, s.g. „Streuwerbeartikel“	4
5	Umsetzung im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden	4
5.1	Geschenke an ArbeitnehmerInnen	4
5.2	Geschenke an Ehrenamtliche.....	6
5.3	Geschenke an GeschäftspartnerInnen.....	7
5.4	Geschenke an Gemeindemitglieder.....	8
6	Anordnung / Verbuchung.....	10
6.1	Geschenke aus persönlichem Anlass	10
6.2	Kleingeschenke / Streuwerbeartikel	11
6.3	Geschenke, die nach § 37b EstG pauschal versteuert werden	12
6.4	Buchungs- und Zahlungsvorgänge im Zusammenhang mit Geschenken	13
7	Beispiele, welche Geschenke angemessen sein können	14
8	Zusammenfassende Übersicht	16

Einleitung:

Zu schenken und zu geben ist in unserer christlichen Kultur verwurzelt. Geschenke sind in der Regel ein Zeichen der Wertschätzung einer Person oder eines bestimmten Anlasses. Geschenke sind Ausdruck einer gelebten christlichen Nächstenliebe. Sie würdigen als symbolisches Zeichen das christliche Engagement, sie sind Zeichen evangelischen Wirkens. Geschenke gehören zu einem guten Miteinander. Wir sind dankbar und freuen uns mit einem Menschen.

Ebenso Teil des kirchlichen Lebens ist, dass kirchliche Körperschaften die gesetzlichen Regelungen der Gesellschaft, in der wir uns bewegen, respektieren und daraus erwachsende Pflichten erfüllen. Dazu gehören auch **steuerliche Pflichten**, auch wenn deren Erfüllung einen nicht unerheblichen **Verwaltungsaufwand** mit sich bringen kann.

Unsere Landeskirche hat sich außerdem eigene Grenzen bei der Verausgabung kirchlicher Mittel gesetzt, die auch bei der Hingabe von Geschenken gelten: Der Grundsatz der **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** nach § 2 (1) KVHG und § 27 (1) KVHG. Wie bei allen Ausgaben soll auch bei Geschenken der **Blickwinkel der kritischen Kirchensteuerzahler** beachtet werden. Würden unsere KirchensteuerzahlerInnen diese Ausgabe gut heißen?

In diesem Merkblatt wird versucht, diese drei Aspekte - Geschenke als Ausdruck der Wertschätzung, steuerliche Pflichten und kirchliche Haushaltsgrundsätze - miteinander in Einklang zu bringen und praxisnahe Regelungen für Geschenke an unterschiedliche Personengruppen zu treffen. Dabei sind die Regelungen im Grundsatz so gefasst, dass bei ihrer Einhaltung ein möglichst geringer Verwaltungsaufwand entsteht. Nur in Ausnahmefällen kann es notwendig werden, die Einhaltung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen durch erhöhte eigene Aufmerksamkeit oder darüber hinaus gehend auch durch ein spezifisches Meldeverfahren sicherzustellen.

Dieses Merkblatt ist Teil der kirchlichen Regelungen zur sog. Tax Compliance. Die Summe dieser Regelungen soll dafür sorgen, dass es uns als haupt- und ehrenamtlich Tätige in der Evangelischen Landeskirche von Baden gelingt, staatliches Recht einzuhalten und persönliche Haftungsrisiken zu minimieren. Aus diesem Grund handelt es sich bei den hier getroffenen Regelungen um verbindliche Vorgaben.

1 Grundsatz: keine Geldgeschenke

Geldgeschenke sind nicht erlaubt.

Bei Gutscheinen ist sicher zu stellen, dass diese nicht in Geld erstattungsfähig sind.

2 Grundsatz: private Geschenke sind nicht betroffen

Dieses Merkblatt bezieht sich nicht auf Geschenke, welche durch private Sammlungen, z.B. unter Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätige finanziert werden und den kirchlichen Haushalt nicht belasten. Dergestalt finanzierte Geschenke sind daher auch nicht Teil der Buchhaltung und nicht Gegenstand dieser Regelung. Es ist nicht zulässig, Geschenke aus Haushaltsmitteln und privaten Sammlungen gemeinsam zu finanzieren. Gelder aus privaten Sammlungen für Geschenke dürfen nicht im Haushalt des Rechtsträgers gebucht werden. Die private Sammlung berechtigt auch nicht zu einer Zuwendungsbestätigung.

3 Steuerliche Regelungen: § 37b EstG

Gesetzestext: https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_37b.html

3.1 Pauschalsteuer

Nach § 37b EstG sind Sachzuwendungen pauschal mit 30% zu Lasten des Schenkenden zu besteuern. **Zu den Kosten der reinen Sachaufwendungen sind also auch die Pauschalsteuer von 30% sowie darauf Soli 5,5% und Kirchensteuer von 5,0% zu tragen.** Bei Geschenken an angestellte Mitarbeitende fällt zusätzlich Sozialversicherung an.

3.2 Steuerpflichtige Einnahmen bei den Empfängern dem Grunde nach

Sachzuwendungen unterliegen der Pauschalversteuerung, wenn sie dem Grunde nach in Deutschland steuerpflichtige Einnahmen bei den Empfängern darstellen.

Das bedeutet, dass Sachgeschenke beim Empfangenden einer steuerpflichtigen Einkunftsart zuzurechnen sein müssen. Z.B. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn), selbständiger Arbeit (Honorare), sonstige Einkünfte, gewerbliche Einkünfte. Ist dies nicht der Fall unterliegen Sachgeschenke an „Privatpersonen“ ohne „steuerpflichtigen Bezug“ nicht der Pauschalsteuer.

Ist der Empfangende nicht in Deutschland steuerpflichtig, ist ebenfalls keine Pauschalsteuer abzuführen.

3.3 Weitere Voraussetzung

Die Leistung muss im Falle von Personen, die die Sachzuwendung im Rahmen einer Leistungserbringung (Architekturleistung, KünstlerInnen, DozentInnen u. ä.) erhalten, zusätzlich zur ohnehin geschuldeten Bezahlung versteuert werden.

3.4 Bewertung der Zuwendung

Der Wert der Sachzuwendung entspricht in der Regel den Brutto-Anschaffungskosten, also inklusive USt. Dazu gehören auch Anschaffungsnebenkosten, wie z. B. Verpackung, Grußkarten oder Versandkosten. So die Anschaffungskosten nicht ermittelt werden können oder offensichtlich nicht deren tatsächlichen Wert darstellen, so sind stattdessen die Verkehrswerte anzusetzen. Letztere sind anhand geeigneter Parameter im Einzelfall, ggf. auch im Wege der Schätzung, zu ermitteln.

4 Die gute Nachricht – bestimmte Geschenke können steuerfrei bleiben

Von den vorgenannten Grundsätzen, dass Geschenke pauschal zu versteuern sind, gibt es Ausnahmen, in deren Rahmen Sachgeschenke steuerfrei sind. Innerhalb dieser Ausnahmen fallen also weder zusätzliche Kosten noch zusätzlicher Verwaltungsaufwand an.

4.1 Geschenke aus persönlichem Anlass

Geschenke **aus persönlichem Anlass** sind bis zu einer Höhe von 60,00 € steuerfrei und brauchen nicht der Pauschalbesteuerung unterworfen zu werden.

Der Betrag von 60,00 € ist eine Freigrenze pro personenbezogenen Anlass und versteht sich inkl.

Verpackung, Grußkarte und Umsatzsteuer.

Freigrenze bedeutet, dass bei Überschreitung des Grenzbetrages der volle Betrag zu versteuern ist.

4.2 Kleingeschenke, s.g. „Streuwerbeartikel“

Auf Grund einer Billigkeit halber von der Finanzverwaltung praktizierten Vereinfachungsregelung brauchen s.g. Streuwerbeartikel mit einem Wert von bis zu 10,00 € nicht der Pauschalbesteuerung gem. § 37b EstG unterworfen zu werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht. Der Betrag von 10,00 Euro versteht sich inklusive Umsatzsteuer und beinhaltet auch Kosten für Verpackung, Gratulationskarten, usw.

Bevorzugt sind Sachgeschenke mit kirchlichem Bezug, kirchlichem Corporate Design oder aus kirchlichem Bestand zu verwenden. Durch die Verwendung des kirchlichen Corporate Designs der Landeskirche wird deren Dank in besonderer Weise zum Ausdruck gebracht und das Wirken der Evangelischen Landeskirche in Baden sichtbar.

Beispiele sind: Kirchenwein, Kirchenhonig, kirchliche Druckartikel und Dankeskarten, denen auch anderen Sachgeschenke, wie z.B. Blumen beigelegt werden können.

5 Umsetzung im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Die in der Einleitung genannten vier Punkte sollen bei der Beurteilung der Angemessenheit von Geschenken beachtet werden und führen in Verbindung mit den Ziffern 1. bis 4. zu den nachstehend genannten Grundsätzen und **verbindlichen Regelungen**:

5.1 Geschenke an ArbeitnehmerInnen

5.1.1 ArbeitnehmerInnen

Als ArbeitnehmerInnen gelten nicht nur die eigenen ArbeitnehmerInnen des schenkenden Rechtsträgers, sondern alle Bediensteten und Beschäftigten der Rechtsträger der Evangelischen Landeskirche in Baden im Sinne von § 1 Abs. 2 KHVG.

5.1.2. Verantwortung

Geschenke an ArbeitnehmerInnen sind in engen Grenzen zulässig. Die Angemessenheit ist dem Grunde nach und der Höhe nach vom Veranlassenden bzw. der jeweiligen budget- oder haushaltsverantwortlichen Person zu beurteilen. Dieser Person obliegen auch die ggf. notwendig werdenden Formalien zur korrekten steuerlichen Abwicklung.

5.1.3. Zulässige Geschenke

5.1.3.1 Geschenke aus persönlichem Anlass

persönliche Anlässe sind:

- Runde Geburtstage
- Hochzeit
- Geburt eines Kindes
- Taufe
- Konfirmation
- silberne / goldene Hochzeit
- Verleihung der Goldenen Ehrennadel
- längere Krankheit
- Dienstantritt nach längerer Krankheit
- Dienstantritt an neuer Stelle
- Verabschiedung
- Funktionswechsel
- 25-, 40- oder 50-jähriges Dienstjubiläum

Zu beachten ist, dass es sich hier um ArbeitnehmerInnen handelt, die aus Haushaltsmitteln bezahlt werden. Ein Geschenk des Arbeitgebers zu jedem (auch nicht runden) Geburtstag ist in der Regel nicht üblich und dementsprechend auch nicht angemessen. Nur in wenigen Einzelfällen

dürfte es angemessen sein, auch zu einem nicht runden Geburtstag ein Geschenk seitens des Arbeitgebers (d.h. aus Haushaltsmitteln) zu machen.

5.1.3.2 Wert des Geschenkes aus persönlichem Anlass

aus **haushälterischer Sicht unkritisch** sind Sachgeschenke mit einem Wert **bis zu 25,00 €**. Darüber hinaus sind Sachgeschenke mit einem Wert **bis zu 60,00 € steuerlich unkritisch**.

→ Anordnung und Verbuchung: 6.1. Geschenke aus persönlichem Anlass (S.10)

Bei einem Wert > 25,00 € besteht eine erhöhte Kontrollpflicht. Erhält der/die Mitarbeitende von verschiedenen Stellen Geschenke, so ist darauf zu achten, dass auch in Summe die Freigrenze von 60,00 € pro persönlichem Anlass nicht überschritten wird. Bei Geschenken bis zu 25,00 € besteht dieses Risiko selbst bei zwei Geschenken von verschiedenen Seiten nicht. Bei höherwertigen Geschenken verstärkt sich das Risiko der Grenzbetragsüberschreitung.

Dienst- und arbeitsrechtlich zu beachten ist, dass die beschenkte Person Geschenke mit einem Wert > 25,00 € der Personalstelle des Arbeitgebers zu melden hat. (§ 32 Pfarrdienstgesetz EKD, §25 Kirchenbeamtenengesetz EKD, § 3 Abs 2 TVÖD Bund).

Werden der dienstvorgewetzten Person oder der Personalstelle Geschenke in höherer Summe als 60,00 € bekannt, so sind auch diese verpflichtet, die Pauschalversteuerung einzuleiten.

Bei einem Wert > 60,00 € ist der Prozess der Pauschalversteuerung anzustoßen, damit eine Abgabepflicht geprüft werden kann.

Ist die beschenkte Person im Angestelltenverhältnis, fällt auch Sozialversicherung an, wovon die beschenkte Person den Arbeitnehmeranteil selbst zu tragen hat. Ein Geschenkwert > 60,00 € kann daher auch zu für die beschenkte Person zu negativen Auswirkungen führen.

Vor diesem Hintergrund - haushälterischer, finanzieller und administrativer Aufwand - **sollen** Geschenke aus persönlichem Anlass an ArbeitnehmerInnen den Wert von 25,00 € außer in ganz besonderes begründeten Ausnahmefällen unter Beachtung der damit einhergehenden administrativen und finanziellen Belastungen nicht überschreiten.

→ Anordnung und Verbuchung: 6.3. Geschenke, die nach § 37b EstG pauschal versteuert werden (S.11)

5.1.3.3 Geschenke aus nicht persönlichem Anlass

Im Einzelfall kann auch zu nicht persönlichen Anlässen ein Geschenk an ArbeitnehmerInnen zur Förderung eines guten Miteinanders angebracht sein, z.B. zu

- Weihnachten
- Ostern
- oder einem anderen kirchlichen Festtag

Die 60,00-Euro-Freigrenze greift hier nicht. Zu nicht persönlichen Anlässen sind **ausschließlich Kleingeschenke i.S. der Ziffer 4.2. im Wert von bis zu 10,00 €** zulässig.

→ Anordnung und Verbuchung: 6.2. Kleingeschenke/Streuerbeartikel (S.10)

Ausnahme:

Geschenke aus nicht persönlichem Anlass im Rahmen einer Betriebsveranstaltung:

„Betriebsveranstaltungen“ sind Weihnachtsfeiern, Sommerfeste oder Betriebsausflüge, die ein Arbeitgeber für seine Mitarbeitenden ausrichtet. Der daraus erwachsende geldwerten Vorteil der

Mitarbeitenden bleibt steuerfrei, wenn es maximal 2 Veranstaltungen im Jahr gibt und der Wert 110.-€ je Teilnehmenden nicht überschreitet (Freibetrag). Solange der Wert von 110.-€ nicht überschritten ist, kann darin auch der Wert von Sachgeschenken liegen. Das Geschenk muss dann aber im Rahmen der Betriebsveranstaltung überreicht werden.

5.2 Geschenke an Ehrenamtliche

5.2.1. Ehrenamtliche

ehrenamtlich tätige Personen dürfen nach dem Ehrenamtsgesetz der Landeskirche kein Entgelt (also auch kein Sachentgelt) für ihre geleistete Arbeit bekommen. Umso wichtiger erscheint es, diesen Personen anlässlich persönlicher Ereignisse die angemessene Wertschätzung entgegenzubringen.

5.2.2. Verantwortung

Die Angemessenheit ist dem Grunde nach und der Höhe nach vom Veranlassenden bzw. der jeweiligen budget- oder haushaltsverantwortlichen Person zu beurteilen. Dieser Person obliegen auch die ggf. notwendig werdenden Formalien zur korrekten steuerlichen Abwicklung.

5.2.3. Zulässige Geschenke

5.2.3.1 Geschenke aus persönlichem Anlass

persönliche Anlässe sind:

- alle Geburtstage
- Hochzeit
- Geburt eines Kindes
- Taufe
- Konfirmation
- silberne / goldene Hochzeit
- Verleihung der Goldenen Ehrennadel
- längere Krankheit
- Genesung nach längerer Krankheit
- Antritt neues Ehrenamt
- Verabschiedung aus dem Ehrenamt
- Funktionswechsel im Ehrenamt
- Ehrenamtsjubiläum zu jeweils 10er-Jahren

5.2.3.2 Wert des Geschenkes aus persönlichem Anlass

aus haushälterischer und steuerlicher Sicht unkritisch sind Sachgeschenke mit einem Wert bis zu 60,00 €.

→ Anordnung und Verbuchung: 6.1. Geschenke aus persönlichem Anlass (S.12)

Erhält der/die Ehrenamtliche von verschiedenen Stellen Geschenke, so ist darauf zu achten, dass die Freigrenze von 60,00 € pro persönlichem Anlass nicht überschritten wird. **Bei einem Wert > 60,00 € ist der Prozess der Pauschalversteuerung anzustoßen, damit eine Abgabepflicht geprüft werden kann.**

→ Anordnung und Verbuchung: 6.3. Geschenke, die nach § 37b EstG pauschal versteuert werden (S.11)

Vor diesem Hintergrund - haushälterischer, finanzieller und administrativer Aufwand - **sollen** Geschenke aus persönlichem Anlass an Ehrenamtliche nicht den Wert von 60,00 € überschreiten. Allerdings kann es im Einzelfall sein, dass auch ein höherwertiges Geschenk angemessen erscheint. Die Beurteilung der Angemessenheit liegt in der Verantwortung der Schenkenden. Fallbeispiele zur Einordnung finden sich in Abschnitt 7. Aufgrund der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Folgen unbedingt zu beachten ist die Meldepflicht gemäß Abschnitt 6.3.

→ Anordnung und Verbuchung: 6.3. Geschenke, die nach § 37b EstG pauschal versteuert werden (S.11)

5.2.3.3 Geschenke aus nicht persönlichem Anlass

Im Einzelfall kann auch zu nicht persönlichen Anlässen ein Geschenk an Ehrenamtliche zur Förderung eines guten Miteinanders angebracht sein, z.B. zu

- Weihnachten
- Ostern
- oder einem anderen kirchlichen Festtag

Die 60,00-Euro-Freigrenze greift hier nicht. Zu nicht persönlichen Anlässen sollen ausschließlich **Kleingeschenke** i.S. der Ziffer 4.2. verwendet werden.

→ Anordnung und Verbuchung: 6.2. Kleingeschenke/Streuerbeartikel (S.10)

Bei einem Wert > 10,00 € ist der Prozess der Pauschalversteuerung anzustoßen, damit eine Abgabepflicht geprüft werden kann.

→ Anordnung und Verbuchung: 6.3. Geschenke, die nach § 37b EstG pauschal versteuert werden (S.11)

5.3 Geschenke an GeschäftspartnerInnen

5.3.1. GeschäftspartnerInnen

Der vielleicht irritierend anmutende Begriff des „Geschäftspartners“ wurde dem steuerlichen Sprachgebrauch entnommen. Hierunter fallen GeschenkkempfängerInnen, die weder in der Rolle eines Beschäftigten unserer Landeskirche sind noch Ehrenamtliche, noch Gemeindemitglieder. Dies können z.B. dem Rechtsträger verbundene Dienstleister sein, aber auch WürdenträgerInnen von Partnerkirchen oder ökumenisch verbundenen Kirchen.

5.3.2. Verantwortung

Die Angemessenheit ist dem Grunde nach und der Höhe nach vom Veranlassenden bzw. der jeweiligen budget- oder haushaltsverantwortlichen Person zu beurteilen. Dieser Person obliegt auch die ggf. notwendig werdenden Formalien zur korrekten steuerlichen Abwicklung.

5.3.3. Zulässige Geschenke

5.3.3.1 Geschenke aus persönlichem Anlass

persönliche Anlässe sind:

- Geburtstage
- Hochzeit
- Geburt eines Kindes
- Taufe
- Konfirmation
- silberne / goldene Hochzeit
- längere Krankheit
- Genesung nach längerer Krankheit
- Dienstantritt
- Verabschiedung
- Funktionswechsel
- Dienstjubiläum

5.3.3.2 Wert des Geschenkes aus persönlichem Anlass

aus häuslicher und steuerlicher Sicht unkritisch sind Sachgeschenke mit einem Wert bis zu 60,00 €.

→ Anordnung und Verbuchung: 6.1. Geschenke aus persönlichem Anlass (S.10)

Bei einem Wert > 60,00 € ist der Prozess der Pauschalversteuerung anzustoßen, damit eine Abgabepflicht geprüft werden kann.

→ Anordnung und Verbuchung: 6.3. Geschenke, die nach § 37b EstG pauschal versteuert werden (S.11)

5.3.3.3 Geschenke aus nicht persönlichem Anlass

Im Einzelfall kann auch zu nicht persönlichen Anlässen ein Geschenk an GeschäftspartnerInnen angebracht sein, z.B. zu

- Weihnachten
- Ostern
- oder einem anderen kirchlichen Festtag
- Abschluss eines besonderen Auftrages oder Projektes
- Jubiläum einer verbundenen kirchlichen Einrichtung

Die 60,00-Euro-Freigrenze greift hier nicht. Zu nicht persönlichen Anlässen sollen ausschließlich **Kleingeschenke** i.S. der Ziffer 4.2. verwendet werden.

→ Anordnung und Verbuchung: 6.2. Kleingeschenke/Streuerbeartikel (S.10)

Bei einem Wert > 10,00 € ist der Prozess der Pauschalversteuerung anzustoßen, damit eine Abgabepflicht geprüft werden kann.

→ Anordnung und Verbuchung: 6.3. Geschenke, die nach § 37b EstG pauschal versteuert werden (S.11)

5.4 Geschenke an Gemeindemitglieder

5.4.1. Gemeindemitglieder

In Einzelfällen sind auch Geschenke an Mitglieder der Kirchengemeinde zur Festigung der Beziehung und als Zeichen der Wertschätzung angebracht.

5.4.2. Verantwortung

Die Angemessenheit ist dem Grunde nach und der Höhe nach vom Veranlassenden bzw. der jeweiligen budget- oder haushaltsverantwortlichen Person zu beurteilen. Dieser Person obliegt auch die ggf. notwendig werdenden Formalien zur korrekten steuerlichen Abwicklung.

5.4.3. Zulässige Geschenke

5.4.3.1 Geschenke aus persönlichem Anlass

persönliche Anlässe sind:

- alle Geburtstage
- Hochzeit
- Geburt eines Kindes
- Taufe
- Konfirmation
- Verleihung der Goldenen Ehrennadel
- silberne / goldene Hochzeit
- längere Krankheit
- Genesung nach längerer Krankheit
- Zuzug in die Gemeinde
- Verabschiedung

5.4.3.2 Wert des Geschenkes aus persönlichem Anlass

aus **haushälterischer und steuerlicher Sicht unkritisch** sind Sachgeschenke mit einem Wert bis zu **60,00 €**.

→ Anordnung und Verbuchung: 6.1. Geschenke aus persönlichem Anlass (S.10)

Bei einem Wert > 60,00 € ist der Prozess der Pauschalversteuerung anzustoßen, damit eine Abgabepflicht geprüft werden kann.

Vor diesem Hintergrund - häuslicher, finanzieller und administrativer Aufwand - **sollen** Geschenke aus persönlichem Anlass an Gemeindemitglieder **nicht** den Wert von 60,00 € überschreiten.

→ Anordnung und Verbuchung: 6.3. Geschenke, die nach § 37b EstG pauschal versteuert werden (S.11)

5.4.3.3 Geschenke aus nicht persönlichem Anlass

Im Einzelfall kann auch zu nicht persönlichen Anlässen ein Geschenk an Gemeindemitglieder zur Förderung eines guten Miteinanders angebracht sein, z.B. zu

- Weihnachten
- Ostern
- oder einem anderen kirchlichen Festtag

Die 60,00-Euro-Freigrenze greift hier nicht. Zu nicht persönlichen Anlässen sollen ausschließlich **Kleingeschenke** i.S. der Ziffer 4.2. verwendet werden.

→ Anordnung und Verbuchung: 6.2. Kleingeschenke/Streuerbeartikel (S.10)

Bei einem Wert > 10,00 € ist der Prozess der Pauschalversteuerung anzustoßen, damit eine Abgabepflicht geprüft werden kann.

→ Anordnung und Verbuchung: 6.3. Geschenke, die nach § 37b EstG pauschal versteuert werden (S.11)

5.4.4. Besonderheit von Gaben an Gemeindemitglieder

Im Einzelfall mag es vertretbar erscheinen, bestimmte Sachzuwendungen an Gemeindemitglieder unabhängig vom Wert überhaupt nicht als Geschenk zu bewerten, sondern als „Grundausstattung“ zur Teilhabe am Gemeindeleben, z.B.

- Taufkerze
- Konfirmandenbibel
- Traubibel

Kränze und Blumen bei Beerdigungen sind Ausdruck des Gedenkens an die verstorbene Person und keine Geschenke.

6 Anordnung / Verbuchung

6.1 Geschenke aus persönlichem Anlass

6.1.1. Anlassbezogener Einkauf von Geschenken

Für die Anordnung von Ausgaben für Geschenke aus persönlichem Anlass ist neben dem zahlungsbegründenden Beleg das dafür vorgesehene Formular

> **Geschenke aus persönlichem Anlass - Anlage zu Auszahlungsanordnung** der Kassenanordnung als zwingender Bestandteil der Anordnung beizufügen.

Für die Verbuchung der Beträge sind folgende Gruppierungen und Unterkonten zu verwenden:

Gruppierung 644X Titel „Geschenke persönlicher Anlass“

Unterkonto XXX100 für Geschenke an haupt-nebenberuflich Tätige

Unterkonto XXX200 für Geschenke an Ehrenamtliche

Unterkonto XXX300 für Geschenke an GeschäftspartnerInnen

Unterkonto XXX400 für Geschenke an Gemeindemitglieder

Folgende Buchungstexte sind zu verwenden:

BT 1: Name, Vorname des Begünstigten,

BT 2: Anlass und Datum der Geschenkübergabe.

Beispiel: Müller, Karl, 20. Dienstjubiläum, 20. Mai 2020.

Da die Eingabe auf 27 Zeichen begrenzt ist, ist ggf. geeignet abzukürzen, ohne den Informationsgehalt des Buchungstextes zu beeinträchtigen.

6.1.2. Einkauf von mehreren Geschenken auf Vorrat (Einzelpreis max. 25€ inkl. USt)

Sofern Geschenke, die nicht unter den Begriff „Kleingeschenke“ gefasst werden können, auf Vorrat gekauft werden und die Empfänger noch nicht feststehen, so ist dennoch eine transparente Darstellung gefordert. Es ist unumgänglich, dass die richtige, steuerliche Handhabung nachvollziehbar und auf geeignete Weise dokumentiert ist, sodass jederzeit und ohne Umstände die für die steuerliche Transparenz notwendigen Daten (Empfänger, Grund und Datum der Geschenkübergabe) abgefragt werden können. Somit ist sicherzustellen, dass letztendlich jede Geschenkübergabe unter Angabe der o.g. Daten im entsprechenden Unterkonto verbucht wird.

Die transparente und korrekte Verbuchung kann auf verschiedene Weise erreicht werden.

Vorschlag zur Verbuchung:

Für die Anordnung für Geschenke aus persönlichem Anlass ist der zahlungsbegründende Beleg der Auszahlungsanordnung beizufügen. Vom Feststeller ist auf diesem Beleg und vom Buchenden im Buchungstext die Anzahl der Geschenke zu vermerken.

Die Verbuchung des Sammeleinkaufes erfolgt auf SB 51 Gliederung 1810.

Sobald ein Geschenk aus dem Vorrat/Bestand verwendet wird, ist der Vorgang per Umbuchung abzubilden. Für diese Umbuchung wird das Formular Geschenke aus persönlichem Anlass - Anlage zu Auszahlungsanordnung benötigt sowie eine Kopie des Originalbelegs, weshalb nach

Beschaffung der Beleg einzuscannen oder zu kopieren ist, sodass er für die spätere Umbuchung vorliegt.

Die Umbuchung erfolgt auf das entsprechende Unterkonto der Gruppierung 644X Titel „Geschenke persönlicher Anlass“.

Unterkonto XXX100 für Geschenke an haupt-nebenberuflich Tätige

Unterkonto XXX200 für Geschenke an Ehrenamtliche

Unterkonto XXX300 für Geschenke an GeschäftspartnerInnen

Unterkonto XXX400 für Geschenke an Gemeindemitglieder

Folgende Buchungstexte sind zu verwenden:

BT 1: Name, Vorname des Begünstigten,

BT 2: Anlass und Datum der Geschenkübergabe.

Beispiel: Müller, Karl, 20. Dienstjubiläum, 20. Mai 2020.

Da die Eingabe auf 27 Zeichen begrenzt ist, ist ggf. geeignet abzukürzen, ohne den Informationsgehalt des Buchungstextes zu beeinträchtigen.

Hinweis:

Bei einer vom o.g. Vorschlag abweichenden Verbuchung, ist dennoch sicherzustellen, dass die Geschenkübergabe im Ergebnis im entsprechenden Unterkonto unter Angabe der o.g. Daten (Empfänger, Grund und Datum der Geschenkübergabe) verbucht und somit eine transparente Verbuchung gewährleistet wird.

6.2 Kleingeschenke / Streuwerbartikel

6.2.1. Einkauf von (mehreren) Kleingeschenken bzw. Streuwerbartikeln

Aus den buchungsbegründenden Belegen muss eindeutig hervorgehen, dass es sich um Kleingeschenke im Sinne dieses Merkblatts handelt. ■

Für die **Verbuchung** der Beträge beim Einkauf von Kleingeschenkartikeln ist folgende Gruppierung zu verwenden:

Gruppierung 645X Titel „Kleingeschenke“.

Übersteigt der zu buchende Betrag 10,00 Euro, da mehrere Kleingeschenke gekauft werden, ist von den **Feststellenden** auf dem buchungsbegründenden Beleg und von den **Buchenden** im Buchungstext die Anzahl der Geschenke zu vermerken. Folgerichtig dürfen auf der Rechnung keine Einzelgegenstände mit Kosten > 10,00 Euro enthalten sein.

Werden Kleingeschenke nicht extra einzeln gekauft, sondern aus bereits vorhandenem eigenem Bestand (z.B. Kleingeschekenvorrat oder zum Verkauf bestimmte Waren) verwendet, so ist der Vorgang per Umbuchung abzubilden.

Vereinfachungsregelungen, nach denen Umbuchungen in einem Haushalt bis zu einem gewissen Kleinbetrag unterbleiben, weil der Buchungsaufwand unverhältnismäßig zum Transparenzgewinn ist, können hier aus steuerlichen Gründen nicht angewendet werden.

Rotabsetzung auf der ursprünglichen Ausgabehaushaltsstelle und

Ausgabe auf Gruppierung 645X

Bei der Rotabsetzung ist das ursprüngliche Lieferdatum des Geschenkgegenstandes zu erfassen.

6.2.2. Vorsteuerkorrektur

Wurde bei der ursprünglichen Beschaffung des Geschenkgegenstandes Vorsteuerabzug geltend gemacht, weil er z.B. zum Verkauf im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art bestimmt war, ist die Vorsteuer gem. § 15a UstG zu korrigieren, weil die Hingabe eines Geschenkes i.d.R. eine nicht unternehmerische Nutzung ist.

Die Vorgänge, für die eine Vorsteuerkorrektur vorzunehmen ist, sind durch den Buchungsschlüssel der Rotabsetzung identifizierbar. Die Vorsteuerkorrektur selbst obliegt der für Umsatzsteueranmeldungen zuständigen Person im Rahmen der Umsatzsteueranmeldungen.

6.3 Geschenke, die nach § 37b EstG pauschal versteuert werden

Für die Anordnung von Ausgaben für Geschenke, die der Pauschalversteuerung nach § 37b EstG unterliegen, ist das dafür vorgesehene Formular

> **Unentgeltliche Sachzuwendung nach § 37b EStG - Anlage zu Auszahlungsanordnung / ZGAST / EMPFÄNGER-Info** zu verwenden.

Dieses Formular ist außerdem als zwingender Bestandteil der Anordnung beizufügen.

Das Formblatt bietet die Möglichkeiten,

- Die Information an die ZAGST direkt per E-Mail zur Meldung der Versteuerung an die ZGAST zu schicken
E-Mail: kundenbetreuung.zgast@ekiba.de
Betreff: *Pauschalversteuerung von Sachgeschenken gem. §37b EstG*
- Die Information an den Beschenkten auch direkt per E-Mail an sie/ihn zu schicken
- Das Formblatt direkt als Anlage zur Kassenanordnung an die zuständige Kasse zu schicken. Die Kassenanordnung zur Bezahlung des Geschenkes kann dieser E-Mail beigelegt werden.
- Die Empfängerinformation und die Information an die ZGAST zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen, z.B. wenn die Geschenkübergabe erst später erfolgt. In diesem Fall sind in der Anlage zur Kassenanordnung in den entsprechenden Feldern die spätere Übermittlung zu bestätigen. **Die Information an ZGAST und Beschenkten müssen im Kalendermonat der Geschenkübergabe erfolgen.**

Für die Verbuchung der Beträge sind folgende Gruppierungen, Unterkonten und Buchungstexte zu verwenden:

Gruppierung 646X Titel „Geschenke §37b EStG“

Unterkonto XXX100 für Geschenke an haupt-nebenberuflich Tätige

Unterkonto XXX200 für Geschenke an Ehrenamtliche

Unterkonto XXX300 für Geschenke an GeschäftspartnerInnen

Unterkonto XXX400 für Geschenke an Gemeindemitglieder

Folgende Buchungstexte sind zu verwenden:

BT 1: Name, Vorname des Begünstigten,

BT 2: Anlass und Datum der Geschenkübergabe.

Beispiel: Muster, Maxine, 20 Jhr. Unionsjubiläum, 20. Mai 2021.

Da die Eingabe auf 27 Zeichen begrenzt ist, ist ggf. geeignet abzukürzen, ohne den Informationsgehalt des Buchungstextes zu beeinträchtigen.

6.3.1. Hinweis: Mitteilung/Unterrichtung der Beschenkten

Das Einkommensteuergesetz sieht vor, dass Beschenkte über die erfolgte Versteuerung nach §37b EStG vom Schenkenden unterrichtet werden, um eine eventuelle Doppelversteuerung zu vermeiden. Formvorschriften für diese Unterrichtung existieren nicht. Sie kann in einfachster Form erfolgen. Unterbleibt die Benachrichtigung drohen keine Sanktionen von Seiten der Finanzverwaltung.¹

Handelt es sich bei der beschenkten Person um Mitarbeitende und die Schenkung wurde der ZGAST gemeldet, so erfolgt die Benachrichtigung regelmäßig durch die ZGAST.

Wurden Ehrenamtliche, Gemeindeglieder oder Geschäftspartner beschenkt, so liegt die Unterrichtung grundsätzlich im Ermessen des schenkenden Rechtsträgers.

Beispiele:

- 200 Personen (Ehrenamtliche und Gemeindeglieder) erhalten jeweils ein Geschenk im Wert von 15€. Die Geschenke werden nach § 37b EStG pauschalversteuert. Von der schriftlichen Unterrichtung jeder Einzelperson kann abgesehen werden. Möglich wäre ein mündlicher Hinweis, eine Mitteilung im Gemeindebrief o.ä.
- Ein externer Dozent erhält als Dankeschön für seine Referententätigkeit ein Geschenk im Wert von 100 €: Der Betrag wird nach § 37b EStG pauschalversteuert. Eine schriftliche Mitteilung ist zu empfehlen,² sodass eine Doppelversteuerung im Rahmen der persönlichen Steuererklärung des Beschenkten vermieden wird.

Kurzübersicht:

Personengruppe	...wird benachrichtigt/Unterrichtung von:
ArbeitnehmerInnen	Ggf. nach Rückmeldung durch ZGAST
Ehrenamtliche, Gemeindeglieder, Geschäftspartner	im Ermessen des schenkenden Rechtsträgers

Bitte beachten Sie:

Die Schriftliche Mitteilung der Schenkung an die beschenkte Person ist Ermessenssache. Davon zu unterscheiden ist die (verpflichtende) Mitteilung einer steuerpflichtigen Schenkung an die ZGAST. Diese ist in jedem Fall von einer (steuerpflichtigen) Schenkung zu unterrichten³, damit Pauschalsteuer an das Finanzamt abgeführt wird.

6.4 Buchungs- und Zahlungsvorgänge im Zusammenhang mit Geschenken

Kassenanordnungen dürfen von der Kasse nur ausgeführt werden, wenn die vorstehenden Buchungsvorgaben vollständig erfüllt sind.

¹ Vgl. Kommentar Frotscher/Geurts, EStG §37b Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen.

² unter Verwendung des Formulars „Unentgeltliche Sachzuwendungen nach §37b EStG“

³ unter Verwendung des Formulars „Unentgeltliche Sachzuwendungen nach §37b EStG“

7 Beispiele, welche Geschenke angemessen sein können

- 1) Einer Kirchenältesten einer Stadtkirche wird bei ihrer Verabschiedung aus dem Ehrenamt ein Buch oder ein Blumenstrauß überreicht. Der Wert des Geschenks beträgt 55 €. (*Geschenk pers. Anlass, steuerfrei*)
- 2) Im Rahmen der Beziehungspflege wird ein Ehepaar zu einem Abendessen eingeladen. Der Wert des Essens beträgt laut Rechnung 200 €. (*Geschenk an Geschäftspartner, kein persönlicher Anlass, § 37b-Fall*)
- 3) Eine Architektin erhält anlässlich der Einweihung eines kirchlichen Gebäudes einen Geschenkkorb im Wert von 40 €. (*Geschenk an Geschäftspartnerin, kein persönlicher Anlass, § 37b-Fall*)
- 4) Ein Bischof einer anderen Kirche erhält anlässlich seiner Pensionierung von der Evangelischen Landeskirche Baden ein Sachgeschenke im Wert von 200 € (*Geschenk an Geschäftspartner, persönlicher Anlass aber > 60,00, § 37b-Fall*)
- 5) Die Leiterin eines mit uns verbundenen Werks scheidet aus dem Amt. Sie erhält drei Flaschen Ihres Lieblingsweins im Gesamtwert von 60 €. (*Geschenk pers. Anlass, steuerfrei*).
- 6) Die Leiterin eines mit uns verbundenen Werks scheidet aus dem Amt. Sie erhält zwei Flaschen Ihres Lieblingsweins im Gesamtwert von 40 €, ein Blumenstrauß im Wert von 18 € und eine Dankeskarte im Wert von 3 €. Für die Verpackung fallen weitere 2 € an. (*Geschenk pers. Anlass, Wert 63.-€, § 37b-Fall*).
- 7) Ein Gruppe Ehrenamtlicher erhält nach einer Großveranstaltung für ihren Einsatz ein Sachgeschenk im Wert von jeweils 30 € (*Geschenk an Ehrenamtliche, kein persönlicher Anlass, § 37b-Fall*)
- 8) Der Vorsitzende einer Bezirks- oder Stadtsynode wird verabschiedet und erhält ein Kunstwerk im Wert von 250 € (*Geschenk an Ehrenamtlichen, persönlicher Anlass aber > 60,00 €, § 37b-Fall*)
- 9) Ein Dozent erhält anlässlich eines Vortrags einen Blumenstrauß im Wert von 30 € oder eine (gute) Flasche Wein im Wert von 25 €. (*Geschenk an Geschäftspartner, kein persönlicher Anlass, § 37b-Fall*)
- 10) Ein Dozent erhält anlässlich eines Vortrags einen Glas Kirchenhonig im Wert von 6,00 € und eine Karte aus einer Diakoniewerkstatt für 2,00 €. (*Geschenk an Geschäftspartner, Kleingeschenk, steuerfrei*)
- 11) Ein Hochzeitspaar bekommt eine Traubibel im Wert von 20 € (*Geschenk pers. Anlass, steuerfrei*).
- 12) Ein neu zugezogenes Gemeindeglied bekommt als Begrüßungsgeschenk eine Bibel, Brot und Salz, Wert 25 € (*Geschenk pers. Anlass, steuerfrei*).
- 13) Die Beschäftigten eine Verwaltungsamtes bekommen zu Ostern einen Schokoladenhasen und zu Weihnachten einen Schlüsselanhänger, Wert jeweils 4,00 € (*Kleingeschenke, steuerfrei*)
- 14) Ein ehrenamtlicher Kirchendiener bekommt ein Weihnachtsgeschenk als Dank für seine Arbeit im Wert von 100 € (*Geschenk an Ehrenamtliche, kein persönlicher Anlass, § 37b-Fall*)

- 15) Ein Mitarbeitender im EOK wird 58 Jahre alt. In der Abteilung wird für ein Geschenk gesammelt. Es kommen 80 € zusammen (Privatgeschenk, nicht steuerlich relevant)
- 16) Eine Pfarrerin wird 50. Die Gemeinde macht ein Geschenk im Wert von 24 €. Der Kirchenbezirk macht ebenfalls ein Geburtstagsgeschenk im Wert von 25.-€ (persönlicher Anlass, Summe < 60 €, steuerfrei)
- 17) Eine verbeamtete Pfarrerin wird 50. Die Gemeinde macht ein Geschenk im Wert von 44 €, weil sie die 25.-€-Empfehlung dieses Merkblattes für nicht angemessen hält. Der Dekan des Kirchenbezirk denkt genauso und macht ein Geburtstagsgeschenk im Wert von 50.-€ (persönlicher Anlass, Summe > 60 €, sowohl Gemeinde als auch Kirchenbezirk müssen die Pauschalversteuerung durch die ZGAST zu ihren Lasten gem. § 37b EstG durchführen)
- 18) Eine Mitarbeiterin einer Gemeinde bekommt zum 40. Geburtstag einen Gutschein. Sie freut sich besonders, weil bei einem kleinen Einkauf der Restbetrag in bar als Wechselgeld ausbezahlt werden kann.
(kein Sachgeschenk, übertarifliche Bezahlung (!) Berücksichtigung beim Personalfall, volle Steuer- und SV-Pflicht)
- 19) Eine langjährige Mitarbeiterin in einer EKV wird 60 Jahre alt. Man weiß, was sie sich zum Geburtstag wünscht - das Wunschgeschenk kostet 70,00 € (Geschenk an Arbeitnehmer aus persönlichem Anlass aber > 60,00 €, § 37b-Fall. Gesamtkosten:
für den RT: 70 € für das Geschenk, 22,22 € Pauschalsteuer, SV-Arbeitgeberanteil für die Mitarbeiterin: SV Arbeitnehmeranteil)
- 20) Einer ehrenamtlich an Sitzungen der Landeskirche teilnehmenden Mutter wird für die Kindesbetreuung in dieser Zeit ein Babysitter bezahlt (§37b-Fall).

21) Geschenke an Gemeindemitglieder

Für die Betreuung von Konfirmanden engagieren sich Schüler*innen freiwillig beim Konfirmandenunterricht. Es ist keinerlei Vereinbarung bezüglich einer etwaigen Bezahlung geschlossen worden. Insbesondere ist keine Zahlung nach der kirchlichen Ehrenamts-RVO vereinbart. Es wird auch keine Zahlung oder Geschenk erwartet oder versprochen. Als Zeichen der Wertschätzung bekommen die Jugendlichen für Ihr Engagement ein Sachgeschenk im Wert von 25 Euro .

Steuerliche Lösung:

In diesem Fall ist keine Pauschalsteuerung abzuführen, da die Geschenke bei den Jugendlichen dem Grunde nach nicht steuerrelevant sind (Tz. 3.2.).

Anders könnte es sein, falls eine (dem Grunde nach steuerrelevante) Vergütung gemäß der Ehrenamts-RVO im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit vereinbart wurde. (Ehrenamts RVO-EAG-RVO 480.050 [Geltendes Recht: 480.050 EhrenamtRVO \(EAG-RVO\) - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk](#) | [Ev. Landeskirche in Baden \(kirchenrecht-ekiba.de\)](#))

In beiden Fällen ist der Prozess der Pauschalversteuerung (Formular und Meldung an ZGAST) anzustoßen, damit der Vorgang prüfungssicher dokumentiert ist.

8 Zusammenfassende Übersicht

		Steuer recht	Kirchen recht	Verwaltungs aufwand	Aufwand Kosten
ArbeitnehmerInnen	persönlicher Anlass < 25,00 €	steuerfrei	unkritisch	niedrig	niedrig
	persönlicher Anlass 25,00€<>60,00€	steuerfrei	Im Ausnahmefall OK	mittel	mittel
	Persönlicher Anlass > 60,00 €	Steuerpflicht	Kritisch	hoch	Hoch
	Sonstiger Anlass < 10,00 €	steuerfrei	Unkritisch	niedrig	Niedrig
	sonstiger Anlass > 10,00 €	Ggf. Steuerpflicht	Kritisch	hoch	hoch
Ehrenamtliche	Persönlicher Anlass < 60,00 €	steuerfrei	unkritisch	niedrig	niedrig
	Persönlicher Anlass > 60,00 €	Ggf. Steuerpflicht	im Ausnahmefall OK	hoch	hoch
	Sonstiger Anlass < 10,00 €	steuerfrei	unkritisch	niedrig	Niedrig
	sonstiger Anlass > 10,00 €	Ggf. Steuerpflicht	im Ausnahmefall OK	hoch	Hoch
Gemeindemitglieder	Persönlicher Anlass < 60,00 €	steuerfrei	im Ausnahmefall OK	niedrig	mittel
	Persönlicher Anlass > 60,00 €	Ggf. Steuerpflicht	kritisch	hoch	Hoch
	Sonstiger Anlass < 10,00 €	steuerfrei	unkritisch	niedrig	Niedrig
	sonstiger Anlass > 10,00 €	Ggf. Steuerpflicht	im Ausnahmefall OK	mittel	mittel
Geschäfts-partnerInnen	Persönlicher Anlass < 60,00 €	steuerfrei	im Ausnahmefall OK	niedrig	niedrig
	Persönlicher Anlass > 60,00 €	Steuerpflicht	im Ausnahmefall OK	hoch	hoch
	Sonstiger Anlass < 10,00 €	steuerfrei	unkritisch	niedrig	niedrig
	sonstiger Anlass > 10,00 €	Steuerpflicht	im Ausnahmefall OK	hoch	hoch

Karlsruhe, den 15.04.2021

Martin Wollinsky
- Oberkirchenrat -